Die Ernennungen in die eidgenössische Kunst-Kommission

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): **- (1908)**

Heft 73

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

bieten. Da stehen wir nun nach 4 Jahren vor dem Verfalltag mit einer durch Kleinigkeiten zerbröckelten Subvention.

Unsere Stellung gegenüber dem Kunstverein wird tatsächlich geregelt durch den schweizer Salon, aber es müssen demselben namhafte Kredite zur Verfügung gestellt werden und er muss alle zwei Jahre stattfinden, wie es das eidgenössische Reglement voraussicht. Ich weiss wohl, das man sagte, wir hätten keine Lokalitäten, aber ich frage mich dann warum man den Salon in diesem Jahre in Räumen abhält, die vor 10 Jahren auch schon vorhanden waren.

Ich schliesse:

Keine Nachgiebigkeit, machen wir unsere Sache selbst.

G. Jeanneret.

Zu dem Briefe Herrn Jeannerets.

Es ist selbstverständlich, dass ein Uebereinkommen mit dem Kunstverein, welches darauf hinauslaufen würde, alle Vortheile, welche die Organisation der Wanderausstellungen bietet, dieser Gesellschaft einzuräumen, unmöglich von den Künstlern in Betracht gezogen werden kann.

Es wäre dies, wie Herr Jeanneret sehr richtig sagt, eine wirkliche Abdankung, und niemand denkt daran, unsere Gesellschaft auf einen solchen Weg zu lenken. — Wir müssen anerkennen, dass auch die Vorschläge nicht in diesem Sinne gemacht wurden.

« Alle Garantien würden geboten werden, um unseren Einfluss in Künstlerischer Hinsicht aufrecht zu erhalten speziell, was die Ernennung der Jury anbelangt und die Dispositionen in den Ausstellungen selbst.

Es fällt uns die Aufgabe zu, die nötigen Vorsichtsmassregeln zu treffen bei der Ausarbeitung des Projektes — und hierin liegt grade das schwierige des zu lösenden Problems — wie es manchen nicht auf den ersten Blick auffallen möchte.

DIE ERNENNUNGEN IN DIE EIDGENÖSSISCHE KUNST-KOMMISSION.

Die letzten Verfügungen des Bundesrates, bezüglich Ernennungen in die Eidgenössische Kunst-Kommission begreifen folgende Namen: W. Diem, St. Gallen, Guidini, Architekt, Lugano, Amlehn, Bildhauer, Sursee.

Von den Vorschlägen unserer Gesellschaft ist abgesehen worden; kein Maler befindet sich unter den Auserwählten.

Wir erinnern daran, dass die Delegiertenversammlung in Solothurn im Oktober 1907 die Herren: Sylvestre, Präsident der Gesellschaft, Buri und Amiet, Sektion Bern, Righini, Sektion Zürich, Emmenegger, Sektion Luzern, bezeichnet hatte, um auf unserer Vorschlagsliste zu figurieren, und dass die Gesellschaft den Wunsch erneuert hatte, das Prinzip anerkannt zu sehen, wonach dieselbe in der Kunstkommission durch ihren jeweiligen Präsidenten vertreten sein müsse.

Dieses Prinzip war bereits von dem Chef des Departement des Innern dem Kunstverein und der Sezession!! gegenüber berücksichtigt worden, als es sich um die Repräsentanten dieser Gesellschaften handelte. Seine Durchführung erschien doch wohl auch unserer Gesellschaft gegenüber angebracht.

Bis zu dieser Stunde können wir uns immer noch nicht erklären, was eigentlich den Chef des Departement des Innern zu seinen Entschliessungen veranlasste.

Was speziell die französische Schweiz anlangt, so ist es im höchsten Grade ärgerlich, zu konstatieren, dass ihr Einfluss, so weit es sich um eine offizielle Vertretung für die Malerei handelt, völlig reduciert wurde. Der einzige Maler (der französischen Schweiz) Herr Vuillermet, ist durch seine Stellung als Präsident in der Kunstkommission zu einer gewissen Reserve genötigt.

Hoffen wir für unsere Kollegen der französischen Schweiz, dass dieser Stand der Dinge sich nicht allzu fühlbar machen wird.

Die Kommission ist jetzt folgendermassen zusammengesetzt:

MM. Ch. Vuillermet peintre à Lausanne (1er janvier 1905) *Président.*
Burckhardt Mangold peintre à Bâle (1er janvier 1907) *Vice-président*
Barzaghi Cattaneo peintre à Lugano (1er janvier 1906).
Karl Théodor Meyer peintre à Munich (1er janv. 1907).
James Vibert, Professeur à l'école des Beaux-Arts et sculpteur à Genève (1er janvier 1906).
Emile Bonjour, conservateur du Musée des Beaux-Arts à Lausanne (1er janvier 1907).
Paul Bouvier, architecte à Neuchâtel (1er janv. 1907).
G. C. Kaufmann, peintre à Lucerne (1er janv. 1907).
Amlehn, sculpteur à Sursee (1er janvier 1908).
Dr Diem, St-Gall (1er janvier 1908).
Guidini, architecte, Tessin (1er janvier 1908).

HINSICHTLICH DES NEUEN REGLEMENTS DER EIDGENOESSISCHEN BUNDESKOMMISSION

In der Delegiertenversammlung wurde wiederholt die neuen Kommissionsstatuten erörtert. Mit Bezug hierauf beklagte Herr Vuillermet den Umstand, dass das Zentral-Komitee dem Departement keine Bemerkungen zugehen liess, und dass die in der Schweizer Kunst erschienen Angaben ungenau gewesen seien.

Seitdem hatten wir Gelegenheit aus dem Munde selbst Herrn Vuillermet's zu vernehmen, dass allerdings der ausgetauschte Briefwechsel das Zentral Komitee zu keinem Eingreifen berechtigte oder einlud, und dass sogar die